

2441 032

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 653/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Fanny S [REDACTED] geb. F [REDACTED],
A [REDACTED]/Belgien, L [REDACTED] L [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter
Wiatenberg, Zorn, Fuchs und Portmann

am 22. Mai 1973

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des 5. Zivilsenats (Entschä-
digungssenats) des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 8. Juni 1972 wird zurückge-
wiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein Grund für die Zulassung der Revision (§ 219
Abs. 2 BGB) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat nicht festzustellen ver-
mocht, daß die Klägerin durch die Verfolgung mit wahr-
scheinlichkeit einen nicht unerheblichen Gesundheits-
schaden erlitten hat. Das wird im Berufungsurteil unter
Würdigung der erstatteten und vorgelegten ärztlichen Gut-
achten und eingereichten ärztlichen Atteste eingehend dar-
gelegt. Ein Grund, die Revision zuzulassen, besteht inso-
weit nicht.

- 3 -

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die äußeren Verhältnisse, unter denen die Klägerin von 1942 bis 1944 unter falschem Namen in Langß in Frankreich lebte, nicht dazu angetan gewesen seien, ihre Gesundheit nachhaltig zu beeinträchtigen. Auch die Gefahr der Entdeckung sei nicht groß gewesen. Unter diesen Umständen verliören die von ihr vorgelegten Gutachten zweier Ärzte, die von einem schwereren Verfolgungsschicksal ausgegangen seien, erheblich an Gewicht. Auch dabei handelt es sich um eine Beurteilung der Verhältnisse des Einzelfalles, die keine grundsätzlichen Rechtsfragen aufwirft. Das Berufungsgericht hat nicht den offensichtlich unrichtigen Satz aufgestellt, daß ein Gesundheitsschaden nur dann anerkannt werden könne, wenn der Verfolgte mindestens eine Freiheitsbeschränkung im Sinne des § 47 III a erlitten habe.

Mal

Wittenberg

